

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 23 (1926)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mitwirkung der Kantone sich bis zur Errichtung mehr oder weniger selbständiger kantonaler Versicherungskassen steigern kann.

3. Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen. Man hat dieser Bestimmung entgegengehalten, sie werde die Konstruktion einer Versicherung mit Prämien, die der Tatkraft der Versicherten angepaßt sind, erschweren. Ich glaube das nicht. Solches wäre wohl der Fall gewesen, wenn an einem frühern Beschlusse des Ständerates festgehalten worden wäre, der die maximale Leistung des Staates auf einen Drittel des Gesamtaufwandes festlegte. Ich möchte daran erinnern, daß in einem Obligatorium für die unselbständig Erwerbenden oder wenigstens für einen großen Teil von ihnen, ein Arbeitgeberbeitrag in Rechnung zu setzen ist, daß die Verfassung für die Verteilung der maximal begrenzten Staatsleistung volle Freiheit gibt und daß die allfällige Haftung des Staates und der Gemeinden für die Ausfallprämien in einer obligatorischen Versicherung außerhalb der erörterten Norm steht. Sollten trotzdem noch Schwierigkeiten auftreten, so sind sie durch eine gewisse Wartezeit oder eine Entlastung einer obligatorischen Versicherung gegenüber den ältern Jahrgängen, wie es übrigens nur der Gerechtigkeit entspräche, ohne weiteres zu beseitigen.

### **Unterstützungspflicht von Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 4. September 1925.)

Gegen den verheirateten Bruder einer in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten mittellosen Patientin erhob die Aufsichtskommission der Anstalt beim Regierungsrat Klage auf Verurteilung zur Zahlung von angemessenen Pfleggeldbeiträgen. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister verpflichtet, einander im Falle von Not zu unterstützen. Geschwister können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich „in günstigen Verhältnissen“ befinden. Da die Patientin mittellos ist, steht ihre Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob dem Beklagten die verlangte Leistung zugemutet werden darf. Nach den ergangenen Erhebungen verfügt dieser über ein in seiner Liegenschaft und seinem Geschäft investiertes Vermögen von 21,500 Fr. und über ein jährliches Berufseinkommen von 6500 Fr. Daraus muß der Lebensunterhalt für eine sechsköpfige Familie (Eltern und vier Kinder) bestritten werden. Nach Abzug des von der Aufsichtskommission der Friedmatt verlangten Pfleggeldbeitrages im Gesamtbetrag von 730 Fr. p. a. verblieben dem Beklagten nur noch 5770 Fr. pro Jahr zur freien Verfügung. Unter diesen Umständen kann zurzeit nicht von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Die Klage ist somit abzuweisen.

**Schweiz.** Der Bundesrat hat am 23. März einen Beschluß gefaßt, wonach der Bund an den Unterhalt kranker Russen in der Schweiz Beiträge in der Höhe bis zu 4 Fr. auf den Kopf und Tag (seit 1918 5 Fr.) leistet; immerhin behält sich der Bundesrat vor, wo besondere Umstände es rechtfertigen, einen Beitrag von 5 Fr. festzusetzen. Das kommt namentlich in Frage bei der Unterbringung Lungenkranker in Sanatorien. Wie bisher werden die Beiträge an das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes ausbezahlt. Ueber Unterstützungsersuche, Gesuche um Erhöhung des Beitrages, sowie über Kürzung des Beitrages entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Der Beschluß

trat auf 1. April in Kraft. — Von 1918—1925 hat der Bund für diese Ruffenunterstützung 2,428,753 Fr. ausgegeben. (Nach der „Neuen Zürcher Zeitung“.)

**Bern.** Verwandtenbeiträge. „Geschwister können zur Leistung von Verwandtenbeiträgen nur insofern angehalten werden, als eine gegenwärtige Armenunterstützung eines Bruders oder einer Schwester in Frage steht. Zum Ersatz der von der Gemeinde früher geleisteten Unterstützungen können sie weder im Wege des Verwandtenbeitrages, noch in demjenigen der Rückerstattung angehalten werden. Ebensovienig kann von ihnen ein Verwandtenbeitrag gefordert werden, wenn es sich um Unterstützung von Frau und Kindern eines Bruders handelt.“ (Entscheidung des Regierungsrates vom 27. November 1925.)

Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch in der Hauptsache damit, daß sein Bruder seit 1920 keine Notunterstützung mehr bezogen habe. Die Direktion der sozialen Fürsorge in B. habe seither lediglich noch Kurkosten für die Frau seines Bruders und Heimpflegekosten während deren Abwesenheit bezahlt, trotzdem diese letztere Unterstützung nicht notwendig gewesen wäre, da sein Bruder zwei erwachsene Töchter habe, die den Haushalt während der Abwesenheit der Mutter ganz gut hätten besorgen können. Der Bruder sei mit einer Jahresbesoldung von Fr. 5767.20 und mehreren erwachsenen und verdienenden Kindern überhaupt schon lange nicht mehr unterstützungsbedürftig gewesen; er sei auch nicht unterstützungswürdig gewesen, da man bei einer im Juni 1925 vorgenommenen Hausdurchsuchung ganz bedeutende Quantitäten Schnaps gefunden habe. Der zum Zwecke der Nachprüfung dieser Behauptungen von der Direktion der sozialen Fürsorge einberlangte detaillierte Rechnungsauszug ergibt nun, daß dem Bruder des Gesuchstellers als letzte Unterstützung im Jahre 1923 90 Fr. für eine Zahnprothese und 108 Fr. für Sanatoriumskosten bewilligt wurden. Die übrigen Unterstützungskosten in den Jahren 1923 und 1924 bezogen sich auf Kur- und Heimpflegekosten für die Frau des Genannten.

Gestützt auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 17. Mai 1924 hat der Regierungsrat in konstanter Praxis festgelegt, daß eine Unterstützungs-, resp. Beitragspflicht nur gegenüber Geschwistern unter sich, nicht aber gegenüber deren nächsten Angehörigen (Frau und Kindern) besteht. Es kann also im vorliegenden Falle eine Beitragspflicht des Gesuchstellers nur soweit in Frage kommen, als sein Bruder persönlich unterstützt wurde. Dies geschah, wie bereits erwähnt, letztmals im Jahre 1923 im Totalbetrage von 198 Fr. Das Gesuch der Direktion der sozialen Fürsorge um Festsetzung des Beitrages für seinen Bruder datiert vom 12. September 1924. Damals waren aber die persönlichen Unterstützungen bereits eingestellt.

Nun ist die Pflicht bestimmter Familienangehöriger, nach Art. 328 Z.G.B. für verarmte Familiengenossen Beiträge zu leisten, eine rein zivilrechtliche. Der Anspruch auf Beiträge steht dem bedürftigen Familienangehörigen zu, nicht dem Gemeinwesen. Das Recht der Behörde, gestützt auf Art. 329 diese Leistungspflicht gerichtlich feststellen zu lassen, ändert nichts an der Art des Anspruches. Daraus folgt, daß der Anspruch nur solange besteht, als der Familienangehörige wirklich bedürftig ist. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, hört auch die familienrechtliche Leistungspflicht auf. Eine nachträgliche Einforderung von Verwandtenbeiträgen für früher geleistete Unterstützungen darf nach der Natur des Anspruches nicht Platz greifen. Anders verhält es sich mit dem Rückerstattungsanspruch nach Art. 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Dieser Rückerstattungsanspruch besteht auch — oder vielmehr erst — nachdem eine Person nicht mehr unterstützt werden muß. Aber auch hier kann nur die unterstützte Person selbst zu nachträglichen Rückerstattungen verpflichtet werden, nicht aber ihre Verwandten.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Jahrg. 1926, Heft 2.)

**Genf.** Der Berichterstatter über die Tätigkeit des Bureau central de Bienfaisance im Jahre 1924/25 wirft zunächst einen interessanten Rückblick auf die Geschichte des Bureaus. Es wurde 1867 in erster Linie zur Bekämpfung des Bettels gegründet, dann auch zur wirksamen Hilfeleistung für die Bedürftigen, die die Not zwingt, Hilfe zu suchen. Das Bureau teilte seinen Mitgliedern Karten aus, die den Bettlern an Stelle von Geld gegeben und durch die sie an das Bureau gewiesen wurden. Dort wurde der Fall untersucht, geprüft und erledigt, wobei sich das Bureau vorbehielt, an seine Mitglieder zu gelangen und sie um finanzielle Mithilfe in einzelnen besonderen Fällen großer Not zu ersuchen. Bald aber mußte sich das Bureau de Bienfaisance überzeugen, daß der Bettel nur eine der vielen Seiten der Armut ist, und es sich mit dem Problem in seiner Gesamtheit befassen mußte. So kam es dazu, sich der Hilfsbedürftigen überhaupt anzunehmen und die Heimatgemeinden und andere Hilfsinstanzen zur umfassenden und ausreichenden Hilfeleistung heranzuziehen. Der Staat ließ in dieser Zeit durch die Polizeiorgane an die Durchreisenden Gutscheine für Essen und Nachtlager ausgeben, sowie Handsteuern und Bahnbillette zur Heimreise, d. h. er betätigte sich in gleicher Weise, wie das Bureau. Die Genfer Gemeinden überließen dem Hospice général die Fürsorge für die kantonsbürgerlichen Bedürftigen. Als dann 1875 das bekannte Bundesgesetz erlassen wurde, das die Kosten für die transportunfähigen armen Kranken dem Niederlassungskanton überbindet, schuf der Staat Genf den Service d'assistance médicale, der heute noch besteht, zur Fürsorge für die armen kranken kantonsfremden Schweizerbürger. Die später abgeschlossenen Verträge mit den umliegenden Staaten belasteten dann den Kanton Genf mit seinen, wenig gerechnet, 60,000 Ausländern noch mehr. Jetzt vollzieht sich die Armenfürsorge im Kanton Genf folgendermaßen: Die bedürftigen Genfer werden vom Hospice général und den privaten Institutionen unterstützt, die ohne Unterschied der Nationalität helfen. Bedürftige kranke Genfer werden durch die Assistance publique médicale unentgeltlich gepflegt. Alle kantonsfremden Armen wenden sich entweder ans Bureau central de Bienfaisance oder, wenn sie Schweizer sind, ans waadtländische Hilfsbureau, den Deutschschweizer Hilfsverein oder die reformierte Armenpflege, wenn sie Ausländer sind, an die nationalen Hilfsvereine. Alle diese Unterstützungsbedürftigen verpflegt der Staat Genf im Krankheitsfall, und zwar wenn sie transportunfähig sind, unentgeltlich gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen mit ausländischen Staaten. Sind sie jedoch transportfähig, so verlangt die Assistance médicale von der Heimat das Depot der Verpflegungskosten für einen Monat oder die Garantie der Rückzahlung der Minimalverpflegungskosten. Die Assistance publique médicale hat außerdem eine Anzahl von Ärzten zu ihrer Verfügung zur unentgeltlichen Hauspflege der kranken Bedürftigen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft. — Der zahlreichen nicht kranken bedürftigen kantonsfremden Familien nehmen sich also weder der Staat noch die Genfer Gemeinden an. Ihre Hilfsinstanz ist das Bureau central de Bienfaisance, das so zur Zentralhilfsstelle für alle hilfsbedürftigen Einwohner Genfs geworden und als solche auch vom Staat anerkannt ist. Das Bureau wird indessen aus öffentlichen Mitteln nicht unterstützt, wie die Allgemeine Armenpflege in Basel und die freiwillige und Einwohnerarmenpflege in Zürich. Darum postuliert der Berichterstatter mit Recht eine finanzielle Hilfe seitens des Staates. Diese soll darin bestehen, daß wenigstens 10% der Billettsteuer von rund 450,000 Fr., die allein dem Hospice général für die Genfer Bedürftigen zufällt, dem Bureau für seine Einwohnerarmenpflege zur Verfügung gestellt werden.

Das Bureau central hat im Jahr 1925 675 Genfer Familien oder Einzelpersonen mit 165,007 Fr. unterstützt, ferner 1525 schweizerische Familien oder Ein-

zelpersonen mit 257,990 Fr. und endlich 559 ausländische Familien oder Einzelpersonen mit 118,678 Fr., total 2759 Familien oder Einzelpersonen mit 541,675 Fr. Wenn man davon die Beiträge des Bundes, der Kantone und der Heimatgemeinden abzieht, bleibt noch eine Summe von 126,940 Fr. zu eigenen Lasten des Bureaus, was das Defizit von 56,000 Fr. erklärlich macht. Die Verwaltung kostete 65,010 Fr., währenddem die Allgemeine Armenpflege in Basel dafür 131,760 Fr. und die freiwillige und Einwohnerarmenpflege in Zürich 172,123 Fr. verausgabten. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 610,305 Fr. (im Vorjahr: 608,137 Fr.) — Das unter dem Bureau central stehende Hopice du Prieuré-Butini für unheilbare Frauen beherbergte 25 Kranke und verausgabte 91,788 Fr. Dieser Summe stehen an Einnahmen 96,777 Fr. gegenüber. W.

**Zug.** Der Regierungsrat des Kantons Zug hat an die Einwohner- und Bürgerräte des Kantons betreffend das Verfahren bei Feststellung und Einflagung der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 u. ff. Z.G.B. folgendes Kreis Schreiben unterm 17. November 1925 erlassen: Wir sehen uns veranlaßt, vor allem festzustellen, daß vielleicht mit Ausnahme einer Gemeinde die Armenbehörden des Kantons auf dem Gebiete der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches noch wenig tätig waren. In erster Linie nützen oder schädigen die Heimatgemeinden gegenseitig nur sich selbst, wenn sie viel oder wenig in dieser Sache tun. Sodann bedeutet es aber auch einen Schaden für die Allgemeinheit, wenn das Bewußtsein der Familienzugehörigkeit, der gegenseitigen Hilfspflicht der Verwandten im Volke eher schwindet als zunimmt und die Armenverwaltungen dies begünstigen, statt ihm zu wehren, soweit sie nach Gesetz hierzu verpflichtet sind.

Bei Behandlung verschiedener Beschwerden betr. die Festsetzung von verwandtschaftlichen Unterstützungsbeiträgen hat sich ergeben, daß dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des rechtlichen Gehörs nicht genügend Rechnung getragen wird. Der Unterstützungspflichtige wird meistens nicht einmal vorgeladen und einvernommen, so daß er einerseits keine genaue Kenntnis von den einzelnen Tatsachen erhält, auf welche der Anspruch des Bedürftigen sich stützt und anderseits ihm keine Gelegenheit gegeben wird, über seine ökonomischen Verhältnisse Aufschluß zu erteilen. In anderen Fällen werden die Voraussetzungen für die Unterstützungspflicht vielleicht nur summarisch festgestellt, oder es wird auf die Notorität der betreffenden Tatsachen abgestellt, so daß die Aufsichtsbehörde nicht in der Lage ist, sich über die Begründetheit der ausgesprochenen Unterstützungspflicht ein selbständiges Urteil zu bilden.

Um diesen Uebelständen möglichst abzuwehren, möchten wir vor allem den tit. Einwohner- und Bürgerräten die Bestimmungen der Art. 328 und 330 des schweizerischen Zivilgesetzbuches in Erinnerung rufen mit dem Ansuchen, das Verfahren nach folgenden einheitlichen Normen durchzuführen:

1. Der Anspruch auf verwandtschaftliche Unterstützung in Not geratener Personen ist vor dem Wohnerrat des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend zu machen, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde. (Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. und § 16, Ziffer 6 und Schlußlinea Einf.-Ges.)

Fällt der Wohnsitz des Pflichtigen mit der Heimatgemeinde zusammen, so entscheidet über den Unterstützungsanspruch der Bürgerrat.

2. Der Anspruch auf Unterstützung gemäß Art. 328 u. ff. Z.G.B. ist ein höchst persönlicher und daher weder abtretbar, noch verpfändbar, noch verzichtbar, und die Leistung hat für eine bestimmte, eng umschriebene Frist in der Regel im voraus zu erfolgen.

3. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. Sodann ist dem Pflichtigen Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen (protokollarischen) Verhandlung oder einer schriftlichen Vernehmlassung zur Klage Stellung zu nehmen.

4. Wird der Anspruch auf Unterstützung von den pflichtigen Verwandten ganz oder zum Teil bestritten, so untersucht die entscheidende Behörde die Verhältnisse aller Beteiligten, macht die erforderlichen Erhebungen, setzt die Gesamtsumme des jährlichen Unterstützungsbeitrages fest und nimmt den Verteiler nach Recht und Billigkeit vor. Der Entscheid ist kurz zu begründen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

5. Gegen den Entscheid des Einwohner-, resp. Bürgerrates steht jedem Beteiligten innert der Frist von 10 Tagen nach dessen Zustellung das Recht zur Beschwerde an den Regierungsrat zu.

6. Die Entscheidungen der zuständigen Behörden haben, wenn sie rechtskräftig geworden sind, den Charakter eines exekutorischen Titels im Sinne von Art. 81 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

**Deutschland.** Eine Sachverständigenkonferenz zur Reform des Unehelichenrechtes, an der zahlreiche Vertreter der Reichs- und Länderregierungen, der Gerichtsbehörden, der Kommunen, der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, sowie Ausschußmitglieder des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und des Archivs Deutscher Berufsvormünder teilnahmen, veranstaltete das Archiv Deutscher Berufsvormünder auf Einladung des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums in Dresden am 26. und 27. Februar 1926. Man besprach Grundfragen des Unehelichenrechtes, vor allem die Frage der Feststellung der Vaterschaft und der Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit seinem Erzeuger auf Grund von Referaten, die Vertreter Oesterreichs, der Schweiz und der Tschechoslowakei über ihre Erfahrungen hielten. Ein Bericht über diese sehr interessante Aussprache mit den ungekürzten Referaten ist im Druck erschienen und zum Preise von 2 Mark durch das A. D. B. Frankfurt a. M., Stiftsgasse 30, zu beziehen.

### **Literatur.**

**Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** Herausgegeben von Emil Lederer. Separat-Abdruck aus Band 55, Heft I: *Der Unehelichen-schutz im Deutschen Reich.* Ein Beitrag zur Geschichte der Berufsvormundschaft und zur Neuregelung des Unehelichenrechtes. Von Chr. J. Kluwe. 38 Seiten. Zu beziehen zum Preise von 1 Mk. vom Fürsorge-seminar in Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.

Der Verfasser gibt eine interessante Schilderung des Unehelichenschutzes, resp. der Berufsvormundschaft seit dem Wirken des bekannten Ziehfinderarztes Dr. Laube in Leipzig in den 80er und 90er Jahren des verfloßenen Jahrhunderts und kritisiert schließlich treffend den Entwurf der Reichsregierung über das Recht des unehelichen Kindes vom Mai 1925. W.

**Die Jugendfürsorge im Kanton Bern.** Bericht über den I. kantonal-bernerischen Informationskurs für Jugendfürsorge vom 21.—23. September 1925 in Bern. Herausgegeben vom Organisationskomitee. Bern. Verlag A. Franke A.-G. 1926. 234 Seiten. Preis Fr. 4.80.

Der I. Informationskurs für Jugendfürsorge für den Kanton Bern hatte insofern einen vollen Erfolg, als er nicht weniger als ca. 400 Teilnehmer zählte. Aber auch in den dargebotenen Vorträgen, die nun hier in einer stattlichen Broschüre vereinigt vorliegen, werden die einzelnen Gebiete der Jugendfürsorge sachkundig und anregend behandelt. Gewiß leisten diese Vorträge den Vormundschafts-Armen- und Schulbehörden, der Lehrerschaft, den Pfarrämtern, den Vertretern der privaten Jugendfürsorge und allen Freunden der Jugend bei ihrer Arbeit, sich der Jugend fürsorgend anzunehmen, die wertvollsten Dienste, zeigen, welche Bestrebungen bereits vorhanden sind, wo Lücken klaffen und Ausbau und Zusammenschluß nötig sind. Das Letztere wird allein durch die Tätigkeit eines kantonalen Jugendamtes erreicht werden. Immer wieder wird von den Referenten auf diese Institution hingewiesen, und unter den Postulaten des KurSES steht ihre Schaffung an erster Stelle. W.